

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5838, 12/6651 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen sowie bei den Erbschaft- und Schenkungsteuern
und zur Leistung gegenseitigen Beistands bei den Steuern
(Deutsch-schwedisches Steuerabkommen)

Bericht der Abgeordneten Dieter Pützhofen, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
und Helmut Wieczorek (Duisburg)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die mit dem Königreich Schweden bestehenden und nicht mehr in allen Teilen zeitgemäßen Abkommen im Bereich des Steuerrechts dem gegenwärtigen Stand der deutsch-schwedischen Wirtschaftsbeziehungen und dem Steuerrecht beider Staaten anzupassen.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden besteht ein Abkommen vom 17. April 1959 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, ein Abkommen vom 14. Mai 1935 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und ein Vertrag vom 14. Mai 1935 über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die in diesen Abkommen enthaltenen Regelungsbereiche in einem Vertragswerk zusammenzufassen.

Ferner sieht der Gesetzentwurf Änderungen beim räumlichen Geltungsbereich des Abkommens sowie

bei den verschiedenen Begriffsdefinitionen vor. Darüber hinaus wird der Rahmen innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte aus grenzüberschreitenden Sachverhalten bzw. Vermögen besteuern darf, festgelegt. Der Gesetzentwurf bestimmt, wie der Wohnsitzstaat bei den dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögenswerten die Doppelbesteuerung vermeidet. Die Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung umfassen daneben Nachlässe, Erbschaften und erstmals auch Schenkungen.

Die Umsetzung dieser Vereinbarungen soll durch neue Verfahrensregelungen zur gegenseitigen Amtshilfe erleichtert werden. Die Einführung eines Schiedsverfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten soll den Schutz der Steuerpflichtigen verbessern.

Der Gesetzentwurf führt im Bereich der Dividendenbesteuerung durch die Senkung des Kapitalertragsteuersatzes von bisher 15 vom Hundert auf 5 vom Hundert zu Steuermindereinnahmen von jährlich ins-

gesamt rund 25 Mio. DM (davon Bund rd. 10,6 Mio. DM).

Die Finanzplanung des Bundes ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 12. Januar 1994

Der Haushaltsausschuß**Rudi Walther (Zierenberg)**

Vorsitzender

Dieter Pützhofer**Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)****Helmut Wiczorek (Duisburg)**

Berichterstatter